

Artikel 5

Verlängerung des Zeitraumes der täglichen Arbeit bei Tages- und Abendarbeit

Der Zeitraum der Tages- und Abendarbeit darf für die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mit Einschluss der Pausen und der Überzeitarbeit, auf höchstens 17 Stunden verlängert werden, sofern im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt wird. Die tägliche Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss dabei mindestens 8 aufeinander folgende Stunden betragen.

Im Rahmen der Tages- und Abendarbeit kann der Zeitraum, in dem gearbeitet werden darf, von 14 Stunden (Art. 10 Abs. 3 ArG) bis auf 17 Stunden verlängert werden. Damit kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des ganzen Tages- und Abendzeitraums von 6 Uhr bis 23 Uhr bzw. 5 Uhr bis 22 Uhr oder 7 Uhr bis 24 Uhr beschäftigt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss an Stelle einer täglichen Ruhezeit von 11 Stunden (Art. 15a ArG) im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine solche von mindestens 12 Stunden gewährt werden. Dies hat zur Folge, dass der Zeitraum der täglichen Arbeit innerhalb einer Kalenderwoche nur beschränkt verlängert werden kann.

Zwischen zwei Arbeitseinsätzen ist in jedem Fall eine tägliche Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren, wobei eine solche Verkürzung mehr als einmal pro Woche möglich ist. Wird die tägliche Ruhezeit verkürzt, so hat dies zur Folge, dass innerhalb der gleichen Kalenderwoche an anderen Tagen ein entsprechender Ausgleich zu gewähren ist. Für die Berechnung der durchschnittlichen täglichen Ruhezeit dürfen dabei die vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhezeiten (freier Sonntag, wöchentlicher freier Halbtag) nicht mit einbezogen werden.